

RS Vwgh 2022/6/2 Ra 2022/02/0051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.06.2022

Index

E000 EU- Recht allgemein

E1E

E3Q E01405000

E6A

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

59/04 EU - EWR

Norm

AVG §38

EURallg

VwGVG 2014 §17

VwRallg

12010E/PRO/03 Satzung des EuGH Art60 Abs2

12010E/PRO/03 Satzung des EuGH §56

12010E256 AEUV Art256 Abs1

12010E264 AEUV Art264

12010E267 AEUV Art267

12010E278 AEUV Art278

12010E279 AEUV Art279

32015Q042301 VerfahrensO Gericht Art121 Abs1

62000TJ0011 Hautem / Europäische Investitionsbank

1. AVG § 38 heute
2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

Rechtssatz

§ 38 AVG iVm § 17 VwGVG 2014 räumt dem VwG die Berechtigung und somit ein Ermessen ein, das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage auszusetzen. Erklärt das EuG mit Urteil den bekämpften Beschluss für nichtig und wird gegen dieses Urteil des EuG ein Rechtsmittel nach Art. 56 der Satzung des EuGH erhoben, ist das VwG nicht verpflichtet, sein Beschwerdeverfahren in Anbetracht des gegen das Nichtigkeitsurteil des EuG beim EuGH anhängigen Rechtsmittels auszusetzen, zumal in diesem Fall eine solche Verpflichtung weder gesetzlich besteht, noch aufgrund der Rechtswirkungen des Rechtsmittels geboten wäre. Das VwG ist gehalten, die sich aus dem Nichtigkeitsurteil ergebenden Rechtsfolgen umzusetzen bzw. seiner Entscheidung zugrunde zu legen, ohne das Urteil

des EuGH im Rechtsmittelverfahren abzuwarten (siehe auch EuG 12.12.2000, Hautem/Europäische Investitionsbank, T-11/00). Paragraph 38, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG 2014 räumt dem VwG die Berechtigung und somit ein Ermessen ein, das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage auszusetzen. Erklärt das EuG mit Urteil den bekämpften Beschluss für nichtig und wird gegen dieses Urteil des EuG ein Rechtsmittel nach Artikel 56, der Satzung des EuGH erhoben, ist das VwG nicht verpflichtet, sein Beschwerdeverfahren in Anbetracht des gegen das Nichtigkeitsurteil des EuG beim EuGH anhängigen Rechtsmittels auszusetzen, zumal in diesem Fall eine solche Verpflichtung weder gesetzlich besteht, noch aufgrund der Rechtswirkungen des Rechtsmittels geboten wäre. Das VwG ist gehalten, die sich aus dem Nichtigkeitsurteil ergebenden Rechtsfolgen umzusetzen bzw. seiner Entscheidung zugrunde zu legen, ohne das Urteil des EuGH im Rechtsmittelverfahren abzuwarten (siehe auch EuG 12.12.2000, Hautem/Europäische Investitionsbank, T-11/00).

Schlagworte

Ermessen VwRallg8 Gemeinschaftsrecht Auslegung des Mitgliedstaatenrechtes EURallg2 Gemeinschaftsrecht EuGH Verfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022020051.L01

Im RIS seit

11.07.2022

Zuletzt aktualisiert am

02.12.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at